



## **9. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**i. V. m. Bebauungsplan Nr. 16 „Netto-Markt an der Greifswalder Straße“**

**Stadt Güzkow**

**Strategische Umweltprüfung (SUP)**

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                  |           |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Einleitung .....</b>                                                          | <b>3</b>  |
| 1.1. SUP-Pflicht.....                                                            | 3         |
| 1.2. Kurzdarstellung des Plans.....                                              | 3         |
| 1.3. Untersuchungsrahmen.....                                                    | 4         |
| <b>2. Ziele des Umweltschutzes.....</b>                                          | <b>4</b>  |
| 2.1. Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes.....                     | 4         |
| <b>3. Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand .....</b>                | <b>5</b>  |
| <b>4. Umweltauswirkungen .....</b>                                               | <b>6</b>  |
| 4.1. Kurzdarstellung.....                                                        | 6         |
| 4.2. Umweltauswirkungen des Plans .....                                          | 6         |
| 4.2.1. Schutzgut Mensch .....                                                    | 6         |
| 4.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen.....                                         | 6         |
| 4.2.3. Fläche .....                                                              | 7         |
| 4.2.4. Schutzgut Boden .....                                                     | 7         |
| 4.2.5. Schutzgut Wasser.....                                                     | 7         |
| 4.2.6. Schutzgut Klima.....                                                      | 7         |
| 4.2.7. Schutzgut Luft.....                                                       | 8         |
| 4.2.8. Schutzgut Landschaft.....                                                 | 8         |
| 4.2.9. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter .....                             | 8         |
| 4.2.10. Wechselwirkungen.....                                                    | 8         |
| <b>5. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....</b> | <b>9</b>  |
| <b>6. Geplante Überwachungsmaßnahmen .....</b>                                   | <b>9</b>  |
| <b>7. Zusammenfassung .....</b>                                                  | <b>9</b>  |
| <b>Quellen .....</b>                                                             | <b>10</b> |

## **Einleitung**

### **1.1. SUP-Pflicht**

Die Stadt Gützkow beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 die Voraussetzungen für die Erweiterung des im Ortsteil Wiek befindlichen Netto-Marktes zu schaffen und die Entwicklungsmöglichkeit als großflächiger Einzelhandelsstandort langfristig zu sichern. Für diese Gebietsentwicklung ist darüber hinaus eine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Durch diese wird die Zweckbestimmung des Plangebiets festgeschrieben und die Flächenentwicklung mittels eines B-Plans ermöglicht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gützkow trat im Jahr 2001 in Kraft und besteht aus einem Plan im Maßstab 1:5.000 sowie einem Erläuterungsbericht. Im Zuge der Stadtentwicklung wurden bereits mehrere Änderungsverfahren durchgeführt. Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Wiek stellt die 9. Änderung dar.

Die Stadt bezweckt mit der 9. Änderung die

- Sicherstellung eines Standortes für den großflächigen Einzelhandel
- Erfüllung der gestiegenen Anforderungen an die Versorgung der Wohnbevölkerung in der Gemeinde Gützkow und ihrem Nahbereich
- Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Erarbeitung eines Umweltberichtes.

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG gilt dieses Vorhaben durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Fläche als Eingriff in Natur und Landschaft und ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durch den Verursacher zu unterlassen, alle unvermeidbaren Eingriffe sind durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Durch eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wird die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation ermittelt. Weiterhin fließen zur Bewertung die biotischen und abiotischen Standortverhältnisse mit ein.

### **1.2. Kurzdarstellung des Plans**

Der Standort an der Greifswalder Straße ist seit 2012 Sitz eines Einzelhandelbetriebes. Für eine geplante Erweiterung des Bestandsgebäudes soll Baurecht für eine maximale Verkaufsfläche von 1.050 m<sup>2</sup> geschaffen werden.

Diese Überschreitung der Grenze zur Großflächigkeit erfordert die Ausweisung des Plangebietes als Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel und entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 11 Abs. (3) 2. Ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb ist nicht in dargestellten Wohnbauflächen zulässig. Daher muss eine Ausweisung als Sondergebiet mit Zweckbestimmung des großflächigen Einzelhandels erfolgen.

### **1.3. Untersuchungsrahmen**

Die Gesamtfläche des Plangebiets verteilt sich auf das Areal um den bestehenden Netto-Markt im südöstlichen Kreuzungsbereich B111/vom-Hof-Straße. Als Untersuchungsgebiet für den Umweltbericht wird das Plangebiet zuzüglich eines Bereiches von 50 m rundherum festgelegt. Dieser Bereich schließt im Wesentlichen alle relevanten Beeinträchtigungen ein, die von der vorgesehenen Bebauung ausgeht sowie auch alle relevanten Störfaktoren, welche von außen auf das Plangebiet einwirken.

Der Bereich der B-Planausweisung befindet sich zum Hauptteil in einem Siedlungsbereich, welcher überwiegend vom Parkplatz des Netto-Marktes sowie dem Marktgebäude selbst und dessen Nebenanlagen (Unterstand für Einkaufswagen, Anlieferbereich) eingenommen wird. Das Gelände wird fast vollständig von Grünflächen aus Zierrasen sowie wenigen Pflanzbereichen mit Kleinsträuchern eingerahmt. Am westlichen Rand befinden sich einige Bäume einer jungen Baumreihe. Die Kfz-Zufahrt zur B111 befindet sich im Osten und ist über eine Erschließungsstraße des Gewerbegebietes erreichbar. Radfahrer und Fußgänger können den Netto-Markt auch über den parallel zur B111 verlaufenden Rad- und Gehweg erreichen. Der Geltungsbereich wird im Norden von der Bundesstraße B111 (Greifswalder Straße), im Osten von einer Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet, im Süden von Gewerbeflächen und im Westen durch Wohnbebauung der Vom Hofstraße begrenzt.

Die Daten zur Bewertung werden vorwiegend dem Kartenportal des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LINFOS) entnommen. Biotoptypen wurden im Rahmen des Umweltberichts bei einer Vor-Ort-Begehung erfasst.

## **2. Ziele des Umweltschutzes**

### **2.1. Darstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes**

#### Gesetzliche Ziele

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) regelt den Schutz von Natur und Umwelt auf Bundesebene. Nach § 15 BNatschG ist der Verursacher eines Eingriffes dazu verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen diese auszugleichen. Was als Eingriff zu werten ist, regelt § 14 BNatschG. Dadurch sollen Eingriffe auf ein Minimum beschränkt werden und im Sinne von Natur und Umwelt kompensiert werden. Auf Landesebene werden die Ziele des BNatschG durch das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatschAG M-V) umgesetzt. Hier werden in den §§ 18 bis 20 NatschAG M-V konkrete Angaben zum Schutz von Bäumen, Alleen und geschützten Biotopen gemacht. Sie dienen dem Erhalt besonderer Landschaftselemente und Biotope. Weiterhin dienen §§ 21 und 23 dem Schutz und Erhalt von Natura 2000-Gebieten sowie dem Artenschutz.

#### Ziele aus relevanten Plänen/Programmen

Das Landesraumentwicklungsprogramm (LEP MV) von 2016 legt fest, dass „Grundzentren [...] als überörtlich bedeutsame Standorte von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gesichert werden“ sollen, zu welchem insbesondere Einzelhandelseinrichtungen zählen.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) von 2010 ordnet die Stadt Gützkow als Grundzentrum ein. Grundzentren „sollen die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen.“ Darüber hinaus sind „Einzelhandelsgroßprojekte i. S. des § 11 Abs. 3 der BauNVO [...] nur in Zentralen Orten“ und „nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.“

Die Ziele des Umweltschutzes aus den genannten Vorgaben wurden in Zuge der Planung berücksichtigt und eingearbeitet.

### **3. Merkmale der Umwelt und derzeitiger Umweltzustand**

Für die Strategische Umweltprüfung (SUP) sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes die wesentlichen Betrachtungsobjekte.

Das Vorhabensgebiet ist momentan vorwiegend durch städtische Nutzung als Einzelhandelsstandort geprägt, der Hauptteil der Fläche wird für den Netto-Markt inkl. Parkplatz genutzt. Kleinere Bereiche umfassen Grünflächen in Form von Zierrasen mit einzelnen Anpflanzungen niedrigwüchsiger Ziersträucher. Das Gebäude des Netto-Marktes ist in geringem Umfang als Habitat für Gebäudebrüter geeignet.

Die Belastung durch den Verkehr entlang der B111 ist mäßig hoch, auf dem Parkplatz selbst werden Emissionen durch den Besucherverkehr verursacht. Hinzu kommen Emissionen aus der umgebenden Gewerbenutzung (Kfz-Werkstatt). Die Grünflächen werden intensiv gepflegt, auf den versiegelten Flächen kommt es vereinzelt und kleinräumig in den Fugen zwischen der Pflasterung zum Aufwuchs von Trittfluren.

Bei den zu betrachtenden Naturhaushaltsfaktoren stellen die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung die relevanten Betrachtungselemente dar, wobei der Naturhaushaltsfaktor Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild im Vordergrund steht. Aus deren Beurteilung ergeben sich bei der Planung Hinweise auf Bereiche, bei denen Vermeidung und Minderung besonders wichtig sind, weil hier besonders schwerwiegende Eingriffe hervorgerufen werden können. Eingriffe werden jedoch auch bei Wert- und Funktionselementen allgemeiner Bedeutung betrachtet.

#### Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wäre keine wesentliche Änderung des Ist-Zustandes zu erwarten. Die Flächen sind intensiv als Einzelhandelsstandort und Parkplatz nutzbar. Es ist weiterhin von einer intensiven Pflege und Nutzung der Flächen mit einer gleichbleibenden Vorbelastung auszugehen.

## **4. Umweltauswirkungen**

### **4.1. Kurzdarstellung**

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden allgemein aufgrund der Art des Vorhabens angenommen, unabhängig von konkreten Planungen. Deren Einfluss auf die einzelnen Schutzgüter wird später im Umweltbericht auf B-Plan-Ebene genauer betrachtet und daraus die Auswirkungen auf diese ermittelt. Weiterhin wird keine Unterscheidung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen getroffen.

Die Umweltauswirkungen sind in ihrer gesamten räumlichen Reichweite zu ermitteln, was im Einzelfall über den Planungsraum hinausreicht.

Folgende Umweltauswirkungen sind möglich:

- Gefährdung von Biotopstrukturen
- Störung des Bodens durch Auftrag und Verdichtung
- Geräuscentwicklung
- Störung von Vögeln und Fledermäusen

### **4.2. Umweltauswirkungen des Plans**

#### **4.2.1. Schutzgut Mensch**

Beeinträchtigungen des Menschen werden durch das Vorhaben nur unwesentlich verursacht. Das Gebiet besitzt keine Erholungsfunktion, es ist die Nutzung als Einzelhandelsstandort maßgebend. Durch die Ausweisung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel wird gegenüber der bisherigen Nutzung keine erheblich erhöhte Lärmemission für die im Westen angrenzenden Wohnflächen (Vom Hofstraße) verursacht, Störungen aus Baumaßnahmen sind ebenfalls als nicht erheblich anzusehen. Weiterhin entsteht eine größere Verkaufsfläche, welche den gestiegenen Ansprüchen an die Nahversorgung Rechnung trägt. Die Auswirkung auf das Schutzgut Mensch ist somit als unerheblich anzusehen.

#### **4.2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Das Plangebiet besitzt nur eine stark eingeschränkte Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Aufgrund der Vorbelastungen sind bei den Tieren nur häufige und störungstolerante Arten (Kulturfolger bzw. sogenannte „Allerweltsarten“) zu erwarten. Weder bei Pflanzen noch Tieren sind störungsempfindliche, seltene oder geschützte Arten zu erwarten. Die vorhandenen Biotoptypen sind fast ausschließlich künstlich angelegt, sind struktur- und artenarm und umfassen außerdem häufig auch nichtheimische Pflanzenarten. Das Potential für Fortpflanzungsstätten ist lediglich für Gebäudebrüter in eingeschränktem Umfang vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Konkrete Betroffenheiten und notwendige Maßnahmen sind in einem Umweltbericht sowie einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu behandeln. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst innerhalb des Betrachtungsraums und auf gemeindlichen Flächen anzuordnen. Dabei haben strukturfördernde und naturhaushaltsstärkende Ausgleichsmaßnahmen Vorrang vor Ersatzmaßnahmen.

## **Bilanzierung**

Die Bilanzierung entfällt in diesem Fall, da eine Gebäudeerweiterung auf bereits versiegelter Fläche keinen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt. Insgesamt wird eine bereits versiegelte Fläche von ca. 0,5 ha in Anspruch genommen. Auch das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht wesentlich verändert.

### **4.2.3. Fläche**

Der Geltungsbereich ist bereits großflächig versiegelt und durch naturferne Nutzung geprägt. Konkrete Betroffenheiten und notwendige Maßnahmen sind in einem Umweltbericht zu behandeln.

### **4.2.4. Schutzgut Boden**

Das Vorhaben wirkt sich auf das Schutzgut Boden nur in geringem Umfang aus. Beeinträchtigungen erfolgen hauptsächlich durch die Flächeninanspruchnahme durch die Fundamente der Gebäude sowie durch Verkehrsflächen. Die bauzeitliche Beanspruchung von Baueinrichtungsflächen erfolgt überwiegend auf bereits versiegelten Flächen. Die Fundamente und Verkehrsflächen als vollversiegelte Bereiche nehmen den größten Teil der Fläche ein, die restlichen Flächen werden als Grünflächen entwickelt bzw. bleiben als solche erhalten. Dadurch bleiben Bodenfunktionen erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Zuge des Bauvorhabens in geringem Umfang nötig. Der Boden im Untersuchungsgebiet ist bereits durch die vorhandene Bebauung vorbelastet. Das Bodenprofil der oberen Bodenschichten ist gestört und Bodenfunktionen finden durch die Versiegelung nicht statt. Somit ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist als gering zu betrachten.

### **4.2.5. Schutzgut Wasser**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine offenen Oberflächengewässer, das Vorhaben liegt fernab der Küstengewässer und es ist kein oberflächennaher Grundwasserleiter vorhanden. Ein Anschneiden des Grundwassers im Rahmen von Tiefbauarbeiten kann somit ausgeschlossen werden. Der Großteil der Fläche ist bereits versiegelt, wodurch die Neubildungsrate des Grundwassers eingeschränkt ist. Eine erhebliche Veränderung des Ist-Zustandes ist durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Die Grünflächen werden als solche gesichert, hier kann weiterhin eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Boden erfolgen. Die Entwässerung auf den versiegelten Flächen erfolgt in die vorhandenen Systeme.

Die Mengen an umweltschädlichen Flüssigkeiten, die bei Bau- und Wartungsarbeiten im Betrieb Verwendung finden, sind gering. Auch das Risiko des Eintrags von Schadstoffen im Rahmen von Unfällen und Havarien ist gering und bereits jetzt gegeben. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist somit gering.

### **4.2.6. Schutzgut Klima**

Die geplante Gebäudeerweiterung findet auf bereits versiegelter Fläche statt. Eine Neuversiegelung von jetzt unversiegelter Fläche ist nicht geplant. Durch diesen Umstand ist eine Erwärmung des Lokalklimas, aufgrund Aufheizung von versiegelter Fläche, nicht zu befürchten. Sofern beim Bau helle Materialien mit einer hohen Albedo verwendet werden, welche das

Sonnenlicht zum Großteil reflektieren, kann dadurch der Wärmetransport von der Gebäudeoberfläche sowohl in das Gebäude als auch an die bodennahe Umgebungsluft reduziert werden.

Da sich spezifische Kleinklimata durch die Überprägung des Land-Seewind-Systems nur selten ausprägen können, ist eine Auswirkung auf das Schutzgut Klima als gering anzusehen.

#### **4.2.7. Schutzgut Luft**

Durch die Erweiterung des Netto-Marktes kann es baubedingt zu einer Erhöhung der Staubentwicklung und des Schadstoffausstoßes kommen. Da es sich dabei jedoch um zeitlich begrenzte Emissionen in geringem Umfang handeln wird, sind diese als nicht erheblich zu betrachten. Weiterhin ist betriebsbedingt einer Erhöhung der Emissionen aus dem Besucherverkehr zu erwarten. Auch hier ist von einem nicht erheblichen Umfang auszugehen. Es ist weiterhin zu beachten, dass sich das Plangebiet im Bereich des Land-Seewind-Systems befindet und es somit zu einem stärkeren Verdünnungseffekt der Emissionen kommt. Daher ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft auszugehen.

#### **4.2.8. Schutzgut Landschaft**

Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben kaum in Mitleidenschaft gezogen, da sich der Geltungsbereich im innerstädtischen Bereich befindet und bereits stark vorbelastet ist. Die vorhandene Baumreihe wirkt sich durch die Lage auf der rückwärtigen Seite des Gebäudes kaum positiv auf das Landschaftsbild aus. Es ist eine großformatige Bebauung des Netto-Marktes vorhanden und es sind als weitere beeinträchtigende Strukturen Werbetafeln des Marktes vorhanden. Die Wertigkeit des Landschaftsbildes ist somit sehr gering und die Ausweisung als Sondergebiet verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### **4.2.9. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Im Plangebiet befindet sich als einziges Kulturgut eine Baumreihe am westlichen Randbereich. Diese wird nicht beeinträchtigt. Weitere Kulturgüter oder Denkmale sind nicht vorhanden. Als Sachgut besitzt der Netto-Markt als einer von zwei großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Nahbereich eine mittlere Wertigkeit, alle weiteren Sachgüter wie Verkehrsflächen und Leitungen etc. besitzen eine allgemeine Bedeutung. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ergibt sich nur vorübergehend bei notwendigen Baumaßnahmen zur Vergrößerung der Verkaufsfläche, langfristig ist jedoch eine Aufwertung des Einzelhandelsstandorts gegeben.

#### **4.2.10. Wechselwirkungen**

Die einzelnen Schutzgüter stehen in Wechselwirkung zueinander und beeinflussen sich dementsprechend gegenseitig. Einwirkungen auf ein Schutzgut können sich demnach indirekt auf andere Schutzgüter auswirken, aber auch Beeinflussungen von Wechselwirkungen selbst können entstehen.

Kultur und Sachgüter prägen zum Teil das Landschaftsbild und erhalten selbst ihren Wert durch das Zusammenspiel von Landschaft und Baudenkmalern. Durch die Ausweisung des Sondergebiets und des weitestgehenden Fehlens von Kulturgütern bzw. der Geringwertigkeit des Landschaftsbildes sind keine Beeinträchtigungen erkennbar.

Das Vorhandensein von lebendiger und hochwertiger Natur (Schutzgut Tiere und Pflanzen) im innerstädtischen Bereich erhöht dessen Qualität. Eine für Menschen sichtbare Beeinträchti-

gung von Biotopen und Tieren kann zu einer sinkenden Wohn- und Erholungsqualität führen. Da jedoch nur geringwertige Biotope und kaum nennenswerte Habitateignung für Tiere vorhanden sind, sind diese Wechselwirkungen nur schwach ausgeprägt.

Die Beeinträchtigung durch Versiegelung des Bodens wirkt sich wiederum auf den Wasserhaushalt im Gebiet aus. Dies kann zu Problemen bei der Abführung des Niederschlagswassers führen, was wiederum die umgebende Wohnqualität sowie die Möglichkeit der Versorgung am Einzelhandelsstandort beeinflussen kann. Auch hier sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden kaum beeinflusst und sind vielfach durch Geringwertigkeit nur schwach ausgeprägt. Bereits einige direkte Einwirkungen auf Schutzgüter sind kaum nennenswert, dementsprechend gering sind die Beeinflussungen damit verbundener Wechselwirkungen.

## **5. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Datenerhebung auf.

## **6. Geplante Überwachungsmaßnahmen**

Anhand der Art des Vorhabens, der bisherigen Einschätzungen und der vorliegenden Daten wird eine Überwachungsmaßnahme nicht als notwendig angesehen.

## **7. Zusammenfassung**

Das geplante Vorhaben der Ausweisung eines Sondergebietes in der Stadt Gützkow im Ortsteil Wiek ist gemäß dem NatschAG-MV als Eingriff in Natur und Umwelt zu werten. Nach dem UVPG ergibt sich die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung (SUP), bei der die positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betrachtet werden.

Das Plangebiet befindet sich hauptsächlich innerhalb von versiegelten und bereits bebauten Siedlungsflächen im innerstädtischen Bereich, der entsprechenden Vorbelastungen ausgesetzt ist.

Die Auswirkungen für den Menschen sind aufgrund bestehender Vorbelastungen gering, das Gebiet spielt keine Rolle als Erholungsgebiet und es ist bereits ein Einzelhandelsstandort für die Nahversorgung im städtischen Bereich. Es kommt bei dem Vorhaben nicht zu Neuversiegelung, wodurch sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Flora ergibt. Die Gefährdung der Fauna ist nach bisherigem Kenntnisstand gering, ein geringes Störungspotential besteht jedoch für gebäudebrütende Vögel und für Fledermäuse. Die Schutzgüter Wasser und Boden werden durch das Vorhaben nur in geringem Umfang beeinträchtigt, da diese durch die derzeitige Nutzung bereits stark vorbelastet sind. Die Schutzgüter Klima und Luft werden durch das Sondergebiet gegenüber der bisherigen Nutzung kaum beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt, da das Gebiet bereits jetzt als Einzelhandelsstandort genutzt wird und keine landschaftsbildwirksamen Strukturen in Anspruch genommen werden. Kultur und Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen. Das Sachgut in Form des Einzelhandelsbetriebs wird darüber hinaus durch die Vergrößerung der Verkaufsfläche aufgewertet. Kaum Einfluss hat das Vorhaben auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

## Quellen

### **Rechtsnormen/Vorschriften**

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542. Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 30.6.2017 I 2193

NATSCHAG – GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ - NATSCHAG M-V) vom 23. Februar 2010). Mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

FFH-RL – RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.

VSch-RL – RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EG-ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Fassung vom 23.12.2008.

VSGLVO M-V – Vogelschutzgebietslandesverordnung – Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg – Vorpommern, Gesetz- und Verordnungsblatt für M-V; 12.07.2011

BIMSCHG – BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ vom 17. Mai 2013. BGBl. I S. 1274. Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 18.7.2017 I 2771

UVGP – UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG vom 24. Februar 2010. BGBl. I S. 64. Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.9.2017 I 3370

TA LÄRM - TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM vom 26. August 1998. GMBI. S. 503.

DIN 18920 der VOB/C bzw. nach RAS-LP 4 (1999)

### **Fachliche Quellen**

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bonn-Bad Godesberg

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1995): Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern Übersichtskarte M 1: 500.000 - Böden

GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1995): Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern Übersichtskarte M 1: 500.000 - Grundwasserfließgeschehen

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (Hrsg.), 2006. LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN 2013,  
Heft 2: Anleitung für Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensräumen

LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN  
(1999)

Hinweise zur Eingriffsregelung; Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz  
und Geologie 1999 / Heft 3

MINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND LANDESENTWICKLUNG (2010): RREP M-V – Regionales  
Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

MINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND LANDESENTWICKLUNG (2009): Gutachterlicher Land-  
schaftsrahmenplan

LUNG LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN  
(2003): Gutachterliches Landschaftsprogramm